

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2011-04-28

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule  
und Sport  
Bearbeiter: Herr Kleimenhagen  
Telefon: 545 - 2174

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00826/2011

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss

### Betreff

Erweiterung des Konzeptes der AWO- Soziale Dienste gmbH Westmecklenburg gemäß § 19 SGB VIII, Gemeinsame Wohnform für Alleinerziehende und deren Kinder, um ein stationäres Angebot.

### Beschlussvorschlag

1.  
Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die konzeptionelle Erweiterung des Angebotes „Gemeinsame Wohnform für Alleinerziehende und deren Kinder“ um den Bereich der stationären Unterbringung.
2.  
Die Verwaltung wird bevollmächtigt, eine entsprechende Erweiterung und Fortschreibung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit der AWO Soziale - Dienste gmbH ab 01.06.2011 abzuschließen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Seit 1996 werden bei dem Träger AWO junge Schwangere und Alleinerziehende nach § 19 SGB VIII betreut. Das Angebot welches gegenwärtig vorgehalten wird umfasst die Betreuung in angemieteten Wohnungen und der Umfang entspricht den Festlegungen im jeweiligen Hilfeplan.

Die entsprechenden Leistungs- und Entgeltvereinbarungen wurden fortlaufend abgeschlossen, letztmalig für den Zeitraum ab 01.03.2009.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der tatsächlich erforderliche Unterstützungsbedarf für Mütter und Kinder im jeweiligen Einzelfall sehr differenziert betrachtet werden muss und in besonderen Einzelfällen der notwendige Bedarf mit dem bisherigen Angebot nicht gedeckt werden konnte. Alternativ erfolgte eine stationäre Unterbringung der Mütter mit Ihren Kindern in einer Einrichtung nach § 34 SGB VIII. Diese sind jedoch konzeptionell nicht darauf ausgerichtet, diesen speziellen Bedarf nach § 19 SGB VIII zu erbringen.

So bleibt festzustellen, dass sich das teilstationär strukturierte Angebot der AWO bei der Betreuung vieler Mütter mit ihren Kindern bewährt hat, dementsprechend auch weiter

geführt wird, aber bei besonderen Belastungssituationen der Jungen Mütter, z.B. Mütter mit stark eingeschränkten sozialen Kompetenzen oder sehr jungen Müttern, nicht ausreicht. Die Erweiterung des Konzeptes sieht nun vor, dass das teilstationäre Angebot um ein stationäres Angebot erweitert wird.

Mit Schreiben vom 15.12.2010 reichte die AWO das erweiterte Konzept zur Prüfung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein und rief zu Verhandlungen auf. Dieses Konzept und die Kostendarstellung wurden mit dem Träger zwischenzeitlich besprochen und verhandelt. Das Konzept wurde durch die AWO bereits im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und beraten.

## **2. Notwendigkeit**

Das teilstationäre Angebot in der „Gemeinsamen Wohnform für Alleinerziehende und deren Kinder“ ist nicht ausreichend und muss um ein stationäres Angebot nach § 19 SGB VIII erweitert werden.

## **3. Alternativen**

Bei besonders stark eingeschränkten Müttern wäre ein enorm hoher Anteil an ambulanter Betreuung notwendig, bzw. es müsste eine vollstationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII erfolgen.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Für die betroffenen Mütter mit ihren Kindern kann nur so eine adäquate Betreuung erfolgen.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die „Gemeinsame Wohnform für Alleinerziehende mit ihren Kindern“ nach § 19 SGB VIII ist eine Pflichtaufgabe und wird aus der Haushaltsstelle 45340 76000 finanziert. Der geplante Ansatz von 139.900 € wird mit Blick auf das Rechenergebnis 2010 von rd. 256 Tausend € nicht ausreichen. Inwieweit zumindest teilweise Kompensationsmöglichkeiten im Budget Jugend bestehen, bleibt abzuwarten.

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---**

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

**Anlagen:**

Konzeption „ Gemeinsame Wohnform für Alleinerziehende mit ihren Kindern“

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter